

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes zur Vorlage bei der Meldebehörde

Hiermit wird ein

- Einzug in folgende Wohnung
 Auszug aus folgender Wohnung zum (Datum) bestätigt.

Anschrift der Wohnung:

.....
PLZ und Ort | Straße, Hausnummer mit Zusatz | ggfs. Wohnungsnummer oder Lagebeschreibung

Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

1. 2.
3. 4.
5. weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des Wohnungsgebers

und der ggf. vom Wohnungsgeber beauftragten Person/Stelle (z.B. Hausverwalter):

.....
Wohnungsgeber: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

.....
vom Wohnungsgeber ggf. **beauftragten Person/Stelle** | Bezeichnung | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

- Der/Die Wohnungsgeber/in ist gleichzeitig **Eigentümer/in** der Wohnung.
 Die Wohnung/Immobilie wird vom **Eigentümer/von der Eigentümerin** selbst bezogen (Eigennutzung).
 Der/Die Wohnungsgeber/in ist nicht Eigentümer/in der Wohnung (z.B. bei Untervermietung). Name und Anschrift des **Eigentümers/der Eigentümerin** lauten:

.....
Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem/einer Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden. (§ 54 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Bundesmeldegesetz)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

6.	7.
8.	9.
10.	11.

Auszug aus dem
Bundsmeldegesetz (BMG)
vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084)
geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl S. 1731)

§ 17 **Anmeldung, Abmeldung**

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich;

Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

§ 19 **Mitwirkung des Wohnungsgebers**

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.